

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 44 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesmediengesetzes (LMG RLP) regelt die Wahl der Direktorin beziehungsweise des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK). Allerdings bleibt die Regelung hinsichtlich der Anforderungen, die an potenzielle Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten und deren Findung gestellt werden, hinter vergleichbaren Gesetzen wie z. B. dem des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 100 Abs. 1 LMG NRW) zurück. So sieht das Landesmediengesetz des Landes Rheinland-Pfalz keine öffentliche Ausschreibung des Postens vor. Es stellt auch keinerlei Voraussetzungen an die Qualifikation des jeweiligen Kandidaten. Eine derartige Regelung birgt daher immanent die Gefahr einer intransparenten Kandidatenauswahl, die sodann zwangsläufig in dem Vorwurf unlauterer Postenvergabe mündet, der weder dem Amt noch der LMK gerecht wird. Wenn der nach Art. 33 GG und Art. 17 LVerf RLP gewährleistete gleiche Zugang zu jedem öffentlichen Amt effektiv gewährleistet werden soll, ist die Information der Öffentlichkeit über eine zu besetzende Stelle im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zwingend geboten. Nur so erhalten interessierte Personen die Möglichkeit einer Bewerbung, die Voraussetzung für einen Zugang zu der zu besetzenden Stelle ist. Darüber hinaus ist es aufgrund der juristischen Schwerpunkte der jeweiligen Tätigkeit erforderlich, die Befähigung zum Richteramt (vgl. § 5 DRiG) zur Zugangsvoraussetzung zu machen, um eine umfassende juristische Ausbildung und Kenntnis der Bewerber sicherzustellen. Diese ist angesichts der Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Direktorin beziehungsweise des Direktors unumgänglich. Außerdem ist zur Vermeidung politischer Verstrickungen beziehungsweise eines solchen Anscheins eine mehrjährige Karenzzeit geboten, um der erforderlichen Neutralitätspflicht im öffentlichen Dienst Genüge zu tun. Diese sieht vor, dass alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihnen gleichgestellte Personen die Pflicht haben, ihre Aufgaben unparteiisch, d. h. allein im Interesse der Allgemeinheit, wahrzunehmen. Die Neutralitätspflicht erfordert, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes und denen gleichgestellte Personen auch bei der politischen Betätigung die gebotene Mäßigung und Zurückhaltung wahren. Insbesondere bei Personen, die kurz zuvor noch ein politisches Amt ausgeübt haben, kann diese Neutralität in Zweifel gezogen werden. Insofern gilt es durch eine entsprechende Karenzzeit, jeden Anschein einer etwaigen politischen Beeinflussung vorzubeugen, um proaktiv jeden Schaden von diesem wichtigen Amt abwenden zu können.

B. Lösung

Durch die vorliegende gesetzliche Regelung wird die öffentliche Ausschreibung des Direktorenpostens festgelegt. Darüber hinaus wird die Befähigung zum Richteramt zur Zugangsvoraussetzung für alle Kandidaten gemacht und eine Karenzzeit von zwei Jahren für Inhaber bestimmter politischer Ämter festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Änderung des Gesetzes sind keine Kosten zu erwarten.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesmediengesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesmediengesetz in der Fassung vom 4. Februar 2005, (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Direktorin oder der Direktor muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend, § 41 Abs. 1 Nr. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass auch eine entsprechende Mitgliedschaft zwei Jahre vor Amtsantritt einen Ausschlussgrund darstellt und als Mitglieder einer Regierung auch Parlamentarische Staatssekretäre und Staatssekretäre gelten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Wahl des Medienpolitikers und ehemaligen Staatssekretärs Dr. Marc Jan Eumann (SPD) zum Direktor der LMK führte in Rheinland-Pfalz und in den überregionalen Medien zu einer bundesweiten Debatte über die Besetzung öffentlicher Ämter allgemein sowie ganz konkret über die Besetzung der rheinland-pfälzischen Direktorenstelle. Kritisiert wurde dabei insbesondere die intransparente Kandidatenauswahl. Hierdurch droht insbesondere der LMK sowie dem Amt der Direktorin beziehungsweise des Direktors ein erheblicher Schaden und Ansehensverlust bis hin zur Bezweifelung der entsprechenden Legitimität. Aus diesem Grund soll das rheinland-pfälzische Landesmediengesetz dahingehend angepasst werden, das entsprechende Bewerbungs- und Auswahlverfahren mittels einer öffentlichen Ausschreibung in Zukunft transparenter zu gestalten. Darüber hinaus soll die Befähigung zum Richteramt zur Voraussetzung für den Posten der Direktorin beziehungsweise des Direktors gemacht werden, da hier Themen mit weitreichenden Konsequenzen in verschiedenen juristischen Gebieten behandelt werden und aus diesem Grund eine umfassende Kenntnis der verschiedenen Rechtsgebiete und ihrer mitunter komplexen Zusammenhänge benötigt wird. Der Vorschlag orientiert sich insofern an der bestehenden Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 100 Abs. 1 LMG NRW). Die geforderte Karenzzeit von zwei Jahren gewährleistet zudem eine stärkere Unabhängigkeit dieses Amtes von politischer Einflussnahme. Sie soll verhindern, dass diese wichtige Funktionsstelle der Medienaufsicht nach parteipolitischen Sonderinteressen unmittelbar an hochrangige Politiker vergeben werden kann. Die Leitung der LMK erfordert ein hohes Maß an politischer Neutralität, da sie eine bedeutende Kontrollfunktion erfüllt. Durch eine Novellierung des Gesetzes wird dem Vorwurf der Ämterpatronage vorgebeugt und das Ansehen der LMK als unabhängige Institution gestärkt, womit im Ergebnis auch der verfassungsrechtliche Auftrag der Staatsferne des Rundfunks und der Medienaufsicht effektiv gewährleistet wird. Dabei stellt diese sogenannte Karenzzeit ein übliches rechtliches Instrument dar, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der jeweiligen Amtsführung zu gewährleisten. Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise in § 105 Bundesbeamtengesetz (BBG), in § 20 a Soldatengesetz (SG), in § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), auf den die Regelung des § 54 Landesbeamtengesetz (LBG) RLP verweist, und kraft Verweises auch in § 46 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Nach

diesen Vorschriften, die regelmäßig eine Karenzzeit von drei bis fünf Jahren vorsehen, haben die Betroffenen eine entsprechende neue Tätigkeit anzuzeigen. Sofern eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist die jeweilige neue Erwerbstätigkeit zu untersagen. Nur ergänzend sei erwähnt, dass auch der kürzlich diskutierte Verhaltenskodex für Mitglieder der EU-Kommission eine Karenzzeit von zwei bis drei Jahren vorsieht. Die vorgeschlagene Neuregelung zur Karenzzeit greift diesen Regelungsgehalt entsprechend auf und nimmt zudem Bezug auf den bestehenden Verweis der aktuellen gesetzlichen Regelung auf den Ausschlussgrund des § 41 Abs. 1 Nr. 2. Danach kann aktuell Direktorin oder Direktor nicht werden, wer „Mitglied der Regierung eines deutschen Landes, der Bundesregierung oder einer Institution der Europäischen Union ist“. Diese Vorschrift ist um die oben genannte, erforderliche – und im Gegensatz zu den aktuellen gesetzlichen, oben genannten Regelungen zeitlich stark reduzierte – Karenzzeit von zwei Jahren zu erweitern, sodass Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl zur Direktorin beziehungsweise zum Direktor der LMK Mitglied der Regierung eines deutschen Landes, der Bundesregierung oder einer Institution der Europäischen Union sind oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Amtsantritt waren, nicht Direktorin oder Direktor der LMK werden können. Orientiert am genannten Zweck ist zudem explizit festzuhalten, dass hiervon auch Parlamentarische Staatssekretäre und Staatssekretäre erfasst werden. Durch diese Neuregelung, die letztlich angesichts aktueller Ereignisse die lediglich bestehende gesetzliche Regelung auch auf das rheinland-pfälzische LMG überträgt, wird ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen hergestellt. Hierdurch wird verhindert, dass ehemalige Mitglieder der Regierung eines deutschen Landes, der Bundesregierung oder einer Institution der Europäischen Union unmittelbar die wichtige Position der Direktorin beziehungsweise des Direktors der LMK übernehmen. Der hiermit verbundene Eingriff in die entsprechenden Rechte der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG und Art. 58 LVerf RLP und/oder der allgemeinen Handlungsfreiheit ist angesichts der beschriebenen kollidierenden Interessen, insbesondere hinsichtlich des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Leitung der LMK, gerechtfertigt, zumal die hier vorgeschlagene Änderung einen Wechsel aus der Politik in die LMK nicht gänzlich ausschließt, sondern lediglich zeitlich beschränkt, und eine sonstige Berufsausübung von der Regelung nicht berührt wird.

Für die Fraktion:
Dr. Jan Bollinger

